

II-2663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 22. Juli 1977
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 40.271/4-4/1977

1217/AB

1977-07-25

zu 13581J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Melter
 und Genossen, betreffend Novellierung des Inva-
 lideneinstellungsgesetzes 1969 (1358/J)

Frage 1: Befindet sich im Zusammenhang mit der in Rede
 stehenden Änderung des Tabakmonopolgesetzes eine Novelle
 zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 in Ausarbeitung?

Antwort: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat
 im Rahmen der Vorbereitungen zur Ausarbeitung eines Ent-
 wurfes einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969
 das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst um Stellungnahme
 ersucht, ob die vom Bundesministerium für Finanzen ange-
 regte Verankerung eines Vorzugsrechtes für begünstigte In-
 valide im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes
 1969 bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften auf
 Grund des III. Abschnittes des Tabakmonopolgesetzes 1968,
 BGBl. Nr. 38, durch die Verfassungsbestimmung des Artikels I
 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/70,
 verfassungsrechtlich gedeckt wäre.

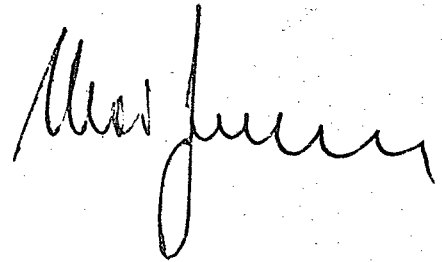
Frage 2: Wenn ja: Bis wann ist mit der Fertigstellung eines
 diesbezüglichen Entwurfes zu rechnen?

Antwort: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird
 bemüht sein, den Entwurf einer Novelle zum Invalidenein-
 stellungsgesetz 1969 so zeitgerecht fertigzustellen, daß er
 noch in der bevorstehenden Herbstsession des Nationalrates
 von der Bundesregierung der gesetzgebenden Körperschaft zur
 verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden kann.

Frage 3: Wenn nein: Werden Sie dies dem Bundesminister für
 Finanzen bekanntgeben, damit eine Erledigung des Initiativ-
 antrages 27/A der Abgeordneten Melter und Dipl. Ing. Hanreich
 erfolgen kann?

- 2 -

Antwort: Falls der Verfassungsdienst zur Ansicht gelangen sollte, daß die Verfassungsbestimmung des Artikels 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/70, die vom Bundesministerium für Finanzen angeregte Aufnahme einer Bestimmung, die den Zivilinvaliden, sofern sie als begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Invalideneinstellungsgesetz 1969 anzusehen sind, ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften einräumen soll, kompetenzrechtlich nicht deckt, wird diese Stellungnahme dem Bundesminister für Finanzen umgehend bekanntgegeben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. J. ...', is located in the lower right quadrant of the page.